



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 485/03

vom
2. Dezember 2003
in der Strafsache
gegen

wegen räuberischer Erpressung u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 2. Dezember 2003 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Stralsund vom 25. Juni 2003 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO). Die vom Generalbundesanwalt beantragte Änderung des Schuldspruchs von mittäterschaftlich begangenen Diebstahl des Pkw in Anstiftung hierzu ist nach den getroffenen Feststellungen nicht veranlaßt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Tepperwien

Maatz

Kuckein

Solin-Stojanović

Sost-Scheible